rn Schiffmann, Bibliothekar, Hofgasse Luzern

Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen an weniger . .	30 „

Freitag, Nro. 75. den 28. März 1884.

Wir haben die schmerzliche Mittheilung zu machen, daß der Gründer und Verleger dieses Blattes

Herr Xaver Meyer-Balthasar

heute (Donnerstag) Morgens halb 3 Uhr im 82. Altersjahre sanft verschieden ist.

Dem von den zunehmenden Mühen des Alters schon seit einigen Jahren Gebeugten nahte der Tod als Erlöser und machte einem Leben ein Ende, welches in rastloser Thätigkeit seine Befriedigung gesucht und gefunden hat. Wir werden des theuren Dahingeschiedenen morgen einläßlicher gedenken.

Das schwyzerische Verfassungsgesetz vom 10. Jänner 1884 und der Bundesrath.

Die bundesräthliche Botschaft, welche in Sachen der Gewährleistung des obgenannten Verfassungsgesetzes an die eidgen. Räthe erstattet wurde und deren Anträge wir mitgetheilt haben, äußert sich über das Wesentliche der Frage in nachstehender Weise:

Die zwischen den Kantonsbehörden von Schwyz und dem Gemeinderath von Iberg bestehenden Differenzen charakterisiren sich nach folgenden zwei Richtungen:

Die Kantonsbehörden gehen von dem Grundsatze aus, daß die durch die sog. Repräsentanzverordnung vom 14. Juli 1881 festgesetzte Zahl der Mitglieder des Kantonsrathes bis zur nächsten eidgenössischen Volkszählung nicht verändert werden dürfe. Nach jener Verordnung ist die Gesammtzahl der Mitglieder 88, unter denen der Kreis Schwyz (9021 Seelen) bis jetzt mit 15 Deputirten vertreten war. Die Anschaffung eines Kreises Unter-Iberg — durch wiederholte Petitionen von dorther veranlaßt — sei nur unter der Voraussetzung bewilligt und vom Volke angenommen worden, daß die Repräsentantenzahl des bisherigen Kreises Schwyz von den beiden neu gebildeten Kreisen nicht überschritten werde. Es sei dieß eine conditio sine qua non, eine grundsätzliche Voraussetzung der ganzen Kreisabänderung, weil sonst eine Verschiebung des Repräsentanzverhältnisses zu Gunsten der zwei genannten Kreise und zum Nachtheil der übrigen eintreten würde. So könne es sich nun nur fragen, wie die 15 Deputirten des bisherigen Kreises Schwyz auf die zwei neuen Kreise zu vertheilen seien, und die Lösung dieser Frage sei eine gegebene, wenn man in Betracht ziehe, daß gemäß dem gleichzeitig mit der Verfassungsrevision (10. Januar 1884) erlassenen Trennungsdekret des Kantonsrathes für Unter-Iberg eine Seelenzahl von 1396, also für den neuen Kreis Schwyz (die Gemeinden Schwyz, Ober-Iberg und Alpthal) eine solche von 7625 sich ergebe. Auf Schwyz entfallen nämlich danach 12 Mitglieder 600 × 12 = 7200) und für den nützlichen Bruchtheil von 425 noch ein Mitglied, d. h. im Ganzen 13 Mitglieder. Unter-Iberg aber erhalte zwei Mitglieder; der Bruchtheil von 196 Seelen falle außer Berechnung, da nach § 30 der Verfassung nur ein letzter Bruchtheil von mehr als 200 Seelen das Recht zur Wahl eines Mitgliedes verleihe. Aber wenn auch Unter-Iberg einen stärkern Bruchtheil — über 200 betragend, jedoch unter demjenigen von Schwyz bleibend — aufzuweisen hätte, so würde die Vertheilung der 15 Deputirten auf der Grundlage des bis 1890 unveränderlichen Repräsentanzdekretes vom 14. Juli 1881 die angegebene (13 und 2) verbleiben.

Die Zahl 1396 in der Berechnung der Seelenzahl von Unter-Iberg wird dadurch gefunden, daß die im Armenhaus Iberg zur Zeit der Volkszählung (1. Dezbr. 1880) wohnenden armengenössigen Insassen oberberg. Familienabstammung der Bevölkerung von Ober-Iberg zugetheilt werden.

Die Gemeindebehörde von Iberg erklärt dieser Anschauungsweise gegenüber, daß das Repräsentanzdekret vom 14. Juli 1881 nicht einer Verfassungsbestimmung zum Trotz aufrecht erhalten werden könne und daß die Wohnbevölkerung von Unter-Iberg streng nach der Grenzregulirung des Trennungsdekretes auf Grundlage der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 zu berechnen, demnach auf Verhältnisse, die nach diesem Datum eingetreten oder gegenwärtig noch gar nicht einmal eingetreten sind, sondern erst möglicherweise in der Zukunft eintreten können (Ueberschaffung der armengenössigen Ober-Iberger nach Ober-Iberg), durchaus keine Rücksicht zu nehmen sei. Dieß sei im Jahre 1882 bei den Kantonsrathswahlen mit Bezug auf andere Kreise ebenfalls so gehalten worden, obschon seit 1. Dezember 1880 sich in gewissen Kreisen ganz bedeutende Veränderungen zu Ungunsten ihrer Vertretungsstärke hätten nachweisen lassen.

Nach der Maßgabe des § 30 und im Hinblick auf § 4 der Kantonsverfassung und Art. 4 der Bundesverfassung, welche die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze statuiren, habe daher der Kreis Unter-Iberg als Basis seiner Vertretung im Kantonsrathe die Zahl 1403 zu beanspruchen, d. h. er habe das Recht auf 3 Mitglieder des Kantonsrathes (2 × 600 + 203) und überdieß als neuer selbstständiger Kreis das Recht (wie alle Kreise 1882) auf sofortige erstmalige Wahl der Gesammtzahl seiner Vertreter.

In der letztgedachten Beziehung macht der Regierungsrath von Schwyz darauf aufmerksam, daß ein Theil — die Hälfte, resp. 8 — von den Deputirten des bisherigen Kreises Schwyz, an deren Wahl Unter-Iberg sich 1882 mitbetheiligt hatte, bis 1886 im Amte verbleiben, weshalb auch der neue Kreis Unter-Iberg, gleich allen übrigen, 1884 seine Vertretung nur zum Theil, zur Hälfte, wählen könne.

Der Bundesrath hält den Standpunkt, auf den sich die Kantonsregierung in Betreff der Festsetzung der Repräsentantenzahl der Kreise Schwyz und Unter-Iberg gestellt hat, für nicht zutreffend und geradezu unterhaltbar. Die maßgebende Bestimmung liegt dießfalls einzig und allein in § 30 der Schwyzer Verfassung, gemäß welchem die Mitglieder des Kantonsrathes nach der Zahl der Wohnbevölkerung auf der Grundlage des Ergebnisses der letzten eidgenössischen Volkszählung in jedem Kreise gewählt werden sollen.

Das sogenannte Repräsentanzdekret vom 14. Juli 1881 ist nichts Anderes, als die rechnungsmäßige Festsetzung der auf einen jeden Kreis nach dieser Verfassungsvorschrift entfallenden Zahl von Mitgliedern des Kantonsrathes. Allein wenn auch dieses Dekret in seinem § 1 die Vertretung „bis zur nächsten eidgen. Volkszählung" festsetzen will, vermag es doch vor einer konstitutionellen Abänderung der Kreise oder eines einzelnen Kreises nicht Stand zu halten; es muß ihr weichen, sofern in diesem Falle nach Maßgabe der Grundbestimmung der Verfassung (§ 30) für den einen oder für mehrere Kreise eine neue Vertretungsziffer sich ergibt. Andernfalls entstände in der That eine ungleiche Behandlung der Bürger des einen Kreises gegenüber denjenigen der andern, was einer Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung und des § 4 der Kantonsverfassung von Schwyz gleichkommen würde und deßhalb nicht statthaft ist.

Die Behörden von Schwyz scheinen dieser Partialrevision den Charakter einer erst nach 1890 in volle Wirksamkeit tretenden Verfassungsbestimmung zu vindiziren und inzwischen derselben blos im Rahmen des Repräsentanzdekretes Licht und Luft gewähren zu wollen — ein offenbar ganz irrthümlicher Standpunkt.

Wenn wir demnach dafür halten, daß der Kreis Unter-Iberg ein verfassungsmäßiges Recht auf drei Repräsentanten im Kantonsrathe habe, bei Annahme einer maßgebenden Wohnbevölkerung von 1403 Seelen, so sind wir dagegen nicht der Ansicht, daß der Anspruch, die Gesammtzahl derselben sofort auf einmal zu wählen, ebenfalls bundesrechtlich geschützt werden müsse.

Wir finden es gegentheils durchaus angemessen, daß der bisherige Zustand in den neuen durch eine solche Bestimmung, wie sie Ziff. III, § 2 des Verfassungsgesetzes dießfalls enthält, übergeleitet werde, und die Thatsache, daß Unter-Iberg 1882 im Kreise Schwyz mitgewählt hat und zur Hälfte (§ 32 der Schwyzer Verfassung) bis 1886 dort mitvertreten bleibt, kann unseres Erachtens nicht außer Acht gelassen werden. Wir wüßten auch nicht, worin dieß